

Arbeitsring Lärm der DEGA



Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Geschäftsstelle
Alte Jakobstraße 88
10179 Berlin
Tel. (030) 340 60 38 02
Fax (030) 340 60 38 10
ald@ald-laerm.de
www.ald-laerm.de

BMVI

Ref. LF 11

[REDACTED]

Per E-Mail an ref-lf11@bmvi.bund.de

Berlin, 30. Dezember 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Stellungnahme des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Akustischen Gesellschaft ALD

Ihr Schreiben vom 16.12.2020 AZ LF 11/61811.1/20

Sehr [REDACTED],

der ALD bedankt sich dafür, im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf des o. g. Gesetzes Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns, unserem Tätigkeitsfeld entsprechend, auf Anmerkungen zum Lärmschutz. Aus dessen Sicht ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 1998 (bzw. bei Freizeiteinrichtungen wie Modellflugplätzen der LAI-Freizeitlärmrichtlinie von 2015) die Mindestbedingung, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Drohnen zu minimieren. Ruhige Gebiete nach der EU-Richtlinie 2002/49/EG zum Umgebungslärm sollten frei von Immissionen durch Drohnen sein.

Drohnen sind eine neue Geräuschquelle, über deren Besonderheiten – Lästigkeit, Ausbreitungsbedingungen als hochliegende Quellen, usw. - noch Unklarheiten bestehen. Deshalb kommt der Expertise der Immissionsschutzbehörden bei Genehmigungsverfahren und Ausnahmeregelungen großes Gewicht zu. In diesem Sinne halten wir einige Modifikationen des Gesetzesentwurfs für erforderlich:

- §21f (1): Einfügen nach 2.:
„3. Die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.“
- §21h (2) Nr. 6; Ergänzen um
„sowie über „Ruhigen Gebieten“ gemäß §47d (2) Satz 2 BImSchG
- §21h (4) 3.c. Option:
„der Betrieb in einer Flughöhe von mindestens **250** Metern stattfindet“
- §21h (4) 3.c. ee: Ersetzen von
"wenn nicht zu erwarten ist, dass durch den Betrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm überschritten werden"
durch
"wenn durch den Betrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm nicht überschritten werden"
- §21i (1): Option:
„Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dem Verbot nach § 21h Absatz 1 **im Einvernehmen** mit der zuständigen Natur- und Immissionsschutzbehörde des Landes erteilen,

Mit freundlichem Gruß

M. Jäcker-Cüppers
Vorsitzender der ALD-Leitung